

## Stellungnahme der WindMW GmbH zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines *Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften*

Die WindMW begrüßt die Novellierung des EnWG und das Vorhaben der Bundesregierung, Planungs- und Investitionssicherheit für Offshore-Windparks zu generieren und die Rahmenbedingungen für Offshore-Anbindungen zu verbessern.

Das Gelingen der Energiewende wird unter anderem vom zukünftigen Ausbau der Offshore Windenergie abhängen. Dafür sind Unternehmungen wie die WindMW wichtig, deren Gesellschafter privates Kapital in Offshore Windparks investieren, um zum Gelingen der Energiewende beizutragen.

Um Planungs- und Investitionssicherheit zu generieren und die Rahmenbedingungen zu verbessern, besteht insbesondere in den folgenden Punkten dringender Änderungsbedarf:

### § 118 Abs. 12 (Übergangsregelung)

Vertrauen in die Gesetzgebung und Planungssicherheit sind von entscheidender Bedeutung für weitere Investitionen. Wir begrüßen grundsätzlich den im Entwurf vorgeschlagenen Systemwechsel der Netzanbindung. Bei jedem Systemwechsel muss es aber eine faire Übergangsregelung geben, die Investitionen nicht in Frage stellt.

In § 118 Abs. 12 wird ein Systemwechsel zum 29.08.2012 bzw. 1.9.2012 eingeführt. Offshore-Anlagen, die bereits über eine unbedingte Netzanschlusszusage verfügen und diejenigen, die eine unbedingte Netzanschlusszusage haben und bis zum 1.09.2012 das vierte Kriterium für eine Netzanschlusszusage eingereicht haben, bleiben im alten System. Offshore-Anlagen, die alle vier Kriterien für eine unbedingte Netzanschlusszusage **nach gültiger Regelung der BNetzA vor Kabinettsbeschluss** auf einmal eingereicht haben, werden nicht berücksichtigt. Dies betrifft unser neues Bauvorhaben Nördlicher Grund. Der

einzigem Unterschied zu den Anlagen, die im März drei Kriterien eingereicht und bis zum 1. September 2012 das vierte nachgereicht haben, besteht darin, dass alle vier Kriterien auf einmal eingereicht wurden, was nach jetzigen Regelungen möglich ist. Der jetzige Entwurf stellt in diesem Punkt eine Ungleichbehandlung dar.

Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf wären erst wieder für in fünf Jahren verbindliche Vertragsabschlüsse möglich. Die bisherige Investitionssumme für Nördlicher Grund beläuft sich auf ca. 30-50 Millionen Euro. **Falls die Rückwirkung so Gesetz werden würde, würden anstehende Investitionsentscheidungen wie für den Windpark Nördlicher Grund womöglich nicht getroffen oder zurückgestellt werden. Dringend benötigte Privatinvestoren würden nicht in den Offshore-Markt Deutschland einsteigen oder sich zurückziehen.**

## **§ 17e Abs. 2 Satz 4 (Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen)**

In § 17e Abs. 2 wird für den Anspruch auf Entschädigung aufgrund einer verzögerten Anbindung die Installation der Fundamente als auch die Errichtung des kompletten Umspannwerk des Betreibers vorausgesetzt. Offshore installierte Komponenten, die eine permanente Eigenstromversorgung benötigen, wie Windenergieanlagen oder auch das parkinterne Umspannwerk, sind zum Nachweis für den Erhalt von Entschädigungszahlungen nicht sinnvoll. Ein AC-Umspannwerk benötigt, genau wie Windenergieanlagen, eine permanente Eigenstromversorgung (Beleuchtung, Signale, Klimatisierung der Schaltanlagen, Spannungsversorgung für die SPS- Anlagen, IT, Funkverbindung zum Land etc.). Diese Stromversorgung müsste dann ggf. mittels Dieselgeneratoren (ca. 36000l pro Monat) sichergestellt werden.

### **Ansprechpartner:**

WindMW GmbH  
Jens Assheuer,  
Geschäftsführer  
Barkhausenstraße 4  
D-27568 Bremerhaven  
Tel.: 0471 30 93 03 0  
[assheuer@windmw.de](mailto:assheuer@windmw.de)

WindMW GmbH  
Brigita Jeronic  
Manager Public Affairs  
Schiffbauerdamm 40, Raum 5321  
D-10117 Berlin  
Tel.: 0151 42 21 06 08  
[jeronic@windmw.de](mailto:jeronic@windmw.de)

## § 17d Abs. 2 und 3 (Zeitpunkt der verbindlichen Netzanschlusszusage)

In § 17d Abs. 2 wird der Zeitpunkt definiert, mit dem der Zeitpunkt des Netzanschlusses verbindlich wird. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Zeitpunkt auf 30 Monate vor der voraussichtlichen Fertigstellung terminiert. Mit dieser erst spät eintretenden Rechtssicherheit über Anschluss und ggf. Schadensersatz bei Verzögerung verbleibt dem Windparkbetreiber eine lang anhaltende Periode der Unsicherheit. Dies ist kritisch zu sehen, da finale Investitionsentscheidungen und alle wesentlichen Verträge zur Errichtung des Windparks abgeschlossen sein müssten, um eine dem Zeitplan entsprechende Realisierung des Projekts zu ermöglichen. Das ist in der Praxis nicht realisierbar, gerade im Hinblick darauf, dass laut § 17d Abs. 3, Satz 3 der Baubeginn 12 Monate vor dem anvisierten Fertigstellungszeitung der Netzanbindung erfolgen muss. Zu diesem Zeitpunkt wären bei dem zugrunde gelegten Zeitplan die Komponenten des Windparks noch in Produktion und damit noch nicht auf hoher See installierbar. Nach §17d Abs. 3 Satz 3 müssen 12 Monate nach dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung die technische Betriebsbereitschaft der Anlage sichergestellt sein, da ansonsten der Anspruch auf einen Netzanspruch entfällt und anderweitig vergeben werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen hängt der Bau von Offshore-Windkraftparks in hohem Maß von der Wetterlage ab. Diese werden allerdings in den 12 Monaten nicht mitgerechnet.

Schwierigkeiten bereitet auch die zweite „12 Monate-Regelung“. Diese beginnt nach dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der Netzanbindung und nicht nach der tatsächlichen Fertigstellung der Anbindungsleitung. Mögliche Verzögerungen des Übertragungsnetzbetreibers werden hier nicht berücksichtigt, so dass die Sicherstellung der technischen Betriebsbereitschaft hohe Kosten und Instandhaltungsmaßnahmen für den Betreiber mit sich ziehen würden. Praxisnah wäre eine Regelung, in der der Betreiber 36 Monate vor Fertigstellung des Netzanschlusses eine verbindliche Netzanschlusszusage bekommen würde und sechs Monate vorher mit dem Bau beginnen müsste.

### **Ansprechpartner:**

WindMW GmbH  
Jens Assheuer,  
Geschäftsführer  
Barkhausenstraße 4  
D-27568 Bremerhaven  
Tel.: 0471 30 93 03 0  
[assheuer@windmw.de](mailto:assheuer@windmw.de)

WindMW GmbH  
Brigita Jeroncic  
Manager Public Affairs  
Schiffbauerdamm 40, Raum 5321  
D-10117 Berlin  
Tel.: 0151 42 21 06 08  
[ieroncic@windmw.de](mailto:ieroncic@windmw.de)